

## VERFAHREN ZUR DURCHFÜHRUNG DER GEMEINSAMEN HANDELSPOLITIK

## EUROPÄISCHE KOMMISSION

**Bekanntmachung des Auslaufens bestimmter Antidumpingmaßnahmen**

(2013/C 58/05)

Nach der Veröffentlichung der Bekanntmachung des bevorstehenden Außerkrafttretens der nachstehend genannten Antidumpingmaßnahme<sup>(1)</sup> ging kein ordnungsgemäß begründeter Antrag auf Überprüfung ein; daher gibt die Kommission bekannt, dass diese Maßnahme in Kürze außer Kraft tritt.

Diese Bekanntmachung wird nach Artikel 11 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1225/2009 des Rates vom 30. November 2009 über den Schutz gegen gedumpte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Gemeinschaft gehörenden Ländern<sup>(2)</sup> veröffentlicht.

Ware	Ursprungs- oder Ausfuhrländer	Maßnahmen	Rechtsgrundlage	Tag des Außerkrafttretens <sup>(1)</sup>
Ferrosilicium	Ägypten und Kasachstan	Antidumpingzoll	Verordnung (EG) Nr. 172/2008 des Rates (ABl. L 55 vom 28.2.2008, S. 6), geändert mit der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1297/2009 (ABl. L 351 vom 30.12.2009, S. 1)	1.3.2013

<sup>(1)</sup> Die Maßnahme tritt an dem in dieser Spalte angeführten Tag um Mitternacht außer Kraft.

<sup>(1)</sup> ABl. C 186 vom 26.6.2012, S. 8.

<sup>(2)</sup> ABl. L 343 vom 22.12.2009, S. 51.